

## Gegen die Kriegswucherer.

Aus Baienkreisen schreibt man uns:

Die große Gefahr, die dem Vaterland durch die Kriegswucherer droht, ist an den maßgebenden Stellen in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite erkannt worden. Der Bundesrat hat mehrere Verordnungen mit scharfen Strafbestimmungen gegen den Kriegswucherer erlassen, ein Kriegswuchereramt, das sich zur besondern Aufgabe gemacht hat, den Kriegswucherer mit allen Mitteln zu bekämpfen, ist in letzter Zeit ins Leben gerufen worden und hat einen Beweis seiner Notwendigkeit und Nützlichkeit durch Aufdeckung der großen Getreideschiebungen zwischen Westpreußen und Berlin bereits erbracht. Aber unzureichend bleiben diese an sich wirklich guten Einrichtungen und Verordnungen bei Bekämpfung des Kriegswuchers trotz alledem, wenn nicht für eine wirkliche und energische Ausführung der in dieser Beziehung bestehenden Gesetze und Verordnungen besser gesorgt wird als bisher.

Die Preisprüfungsstellen und Verwaltungsbehörden tun ja meistens alles, was in ihren Kräften steht, um Kriegswucherfälle zu ermitteln und zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Leider sind aber die Strafbestimmungen, die ihnen dabei zur Verfügung stehen, nur eine stumpfe Waffe in ihren Händen. Wird ein Kriegswucherfall heute durch Privatpersonen oder durch die amtlichen Stellen zur strafrechtlichen Anzeige gebracht, so findet zunächst das bekannte, sich lang hinschleppende Ermittlungsverfahren statt. Wochen, ja selbst öfters Monate vergehen, bis die gerichtliche Hauptverhandlung stattfindet und eine Aburteilung erfolgen kann. Endet das Verfahren mit einer Beurteilung des Angeklagten, so ist die Sache damit auch noch nicht erledigt, denn demselben steht noch das Rechtsmittel der Berufung und vielleicht auch der Revision zu. Alle diese gerichtlichen Prozeduren nehmen Wochen, ja selbst Monate in Anspruch. Ehe ein rechtskräftiges Urteil gegen den Kriegswucherer vorliegt, kann die Verwaltungsbehörde aber auch nicht von ihrem Rechte Gebrauch machen, ihm den weiteren Handelsbetrieb zu untersagen. Auf diese Weise ist es ihm möglich, sofern man ihn nicht in Untersuchungshaft nimmt, was sehr selten geschieht und nach den jetzt noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften wohl auch nur selten geschehen kann, ungestört auf längere Zeit seine gemeingefährliche Tätigkeit weiter fortzusetzen. Die gerichtlichen Verurteilungen, wenn sie nach vorausgegangenem, längerem Ermittlungsverfahren endlich erfolgen, stehen wegen ihrer unangebrachten Milde leider meistens auch nicht im richtigen Verhältnis zur Schwere der Tat und ihren weittragenden schlimmen Folgen für die Allgemeinheit, oder es erfolgen gar Freisprechungen, die sich mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht in Einklang bringen lassen. Diese gerichtliche Praxis, welche den zur Ausführung der Verordnungen über den Kriegswucherer berufenen Verwaltungsbehörden die Waffen aus der Hand winden, ist selbstverständlich nicht auf Mangel an gutem Willen oder auf laie Auffassung in Bezug auf die Gemeingefährlichkeit des Kriegswuchers, sondern wohl auf eine gar zu engherzige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen. Die zu dogmatische Auffassung, welche bei der Rechtspredung der Berufsjuristen gegenüber den praktischen Bedürfnissen der Einzelpersonen und der Allgemeinheit noch immer zutage tritt, verhindert auch bei den Aburteilungen der Kriegswucherfälle, daß sie in einer Weise geschehen, um derartigen Übeltätern ihr unfauberes Handwerk ein für allemal zu verleiden. Wenn die Abschreckungstheorie bei Anwendung gesetzlicher Strafbestimmungen irgendwie am Platze ist, so scheint dies bei dem Kriegswucherer der Fall zu sein. Daß aber Geldstrafen, wie sie in den meisten Fällen von den Gerichten gegen Kriegswucherer verhängt werden, keineswegs abschreckend auf diese wirken, ist klar. Bei den überreichen Gewinnen, die sie einheimen, schreiben sie eine Geldstrafe schmunzelnd und sich über die Milde der Gerichte lustig machend auf ihr geschäftliches Verlustkonto. Ein anderes Gesicht würden sie schon machen, wenn die Gerichte empfindliche Freiheitsstrafen und daneben, wozu sie neuerdings befugt sind, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, was ihnen ja besonders gebührte, verhängen würden.

Dem Kriegswucherer kann nur dadurch wirksam abgeholfen werden, daß solchen Personen, die gewissenlos und frivol genug sind, dieses Verbrechen zu begehen, ein heilsamer Schrecken beigebracht wird. Zunächst bedürfen die bestehenden Strafbestimmungen einer wesentlichen Verschärfung. Die Verhängung von entehrenden Zuchthausstrafen in schweren Fällen müßte zulässig sein, ebenso Vermögenseinziehung. Gerade die letztere Maßregel würde die Kriegswucherer ganz besonders schwer treffen. Schließlich müßte es zulässig sein, bei begründetem Verdacht des Kriegswuchers unter allen Umständen die Untersuchungshaft zu verhängen, selbst wenn kein Fluchtverdacht vorliegt. Sofern dann von den Strafverfolgungsbehörden von dieser Maßregel ein weitgehender und rücksichtsloser Gebrauch gemacht würde, wären die Kriegswucherer und solche, die es noch werden wollen, doch zu einigem Nachdenken gezwungen, ob es in ihrem Interesse rätlich ist, ihr gefährliches Treiben weiter fortzusetzen. Weiterhin ersforderte die Aburteilung der Kriegswucherfälle ein schnelles und abgekürztes Verfahren unter Ausschluß des Ermittlungsverfahrens und Einschränkung der Rechtsmittel nach der Art, wie es jetzt bei den Feldgerichten, wenn es sich um Aburteilung von Kriegsverrat und Spionagefällen handelt, zur Anwendung kommt. Stehen doch die Kriegswucherer in bezug auf ihre Gefährlichkeit für die Sicherheit des Vaterlandes zum mindesten auf derselben Stufe wie Spione und Kriegsverräter. Zur Aburteilung der Kriegswucherfälle müßten auch besondere Gerichte gebildet werden, die aus Berufsrichtern und solchen Laienrichtern zusammengesetzt sind, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im wirtschaftlichen Leben besitzen. Bei der Auswahl dieser Richter wäre auch ganz besonderer Wert darauf zu legen, daß diese praktische Verantwörung, ein gereiftes und selbständiges Urteil, sowie solche persönlichen Eigenschaften besitzen, die eine laie Auffassung bei der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Kriegswuchers ausschließen.

Das deutsche Volk trägt gern und geduldig alle Nöte, die dieser fürchterlichsten aller Kriege nun einmal mit sich bringt, aber es verlangt schnelle, gründliche und schonungslose Berechtigung gegen solche verbrecherischen Volksgenossen, die aus niedriger Gewinnsucht diese an sich schon vorhandenen Nöte noch weiter bis zur Unerträglichkeit steigern.